

BGer 9C 135/2018 vom 11. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_135_2018

FR: TF 9C 135/2018 du 11 juillet 2018

IT: TF 9C 135/2018 del 11 luglio 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; zur Publikation vorgesehenes Urteil 9C_649/2017 vom 21. Juni 2018 E. 1.2).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen wird. In sorgfältiger und umfassender Würdigung der Aktenlage stellte die Vorinstanz fest, dass nach erfolgter Rehabilitation in der Klinik C. _____ (ab Februar 2017) eine Arbeitsfähigkeit von 100 % für mittelschwere Tätigkeiten ohne ständige Zwangshaltung bestehe. Sie erwog, der Sachverhalt sei aus medizinischer Sicht hinreichend abgeklärt. Von weiteren ärztlichen Beurteilungen seien keine neuen Erkenntnisse zu erwarten (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. mit Hinweisen). Der von der Verwaltung vorgenommene Einkommensvergleich werde als solcher nicht beanstandet. Bei einem Invaliditätsgrad von 10 % bestehe kein Rentenanspruch.

E. 2.2

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, verfährt nicht. Zunächst macht er geltend, sein Gesundheitszustand habe sich "vor Rechtskraft der Verfügung" verschlechtert, was das kantonale Gericht in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) nicht näher abgeklärt habe. Den vor Vorinstanz ins Recht gelegten Berichten der Klinik D. _____ lässt sich indes nichts dergleichen entnehmen. Vielmehr verweisen die behandelnden Orthopäden - wie bereits die behandelnden Ärzte der Klinik C. _____ - auf eine zufolge psychosozialer Belastungsfaktoren (vgl. dazu, dass diese als invaliditätsfremd bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung auszuklammern sind, BGE 143 V 409 E. 4.5.2 S. 416) schwierige Grundsituation. Im Übrigen verkennt der Versicherte, dass das

Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Verfügung (hier: 8. Juni 2017) eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220 mit Hinweisen). Verschlechterungen nach diesem Zeitpunkt wären im Rahmen einer Neuanschuldung geltend zu machen (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV; Urteil 9C_399/2017 vom 10. August 2017 E. 3.6). Sodann ist die Vorinstanz weder in Willkür verfallen noch hat sie sonstwie Bundesrecht verletzt, indem sie auf (weitere) Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit verzichtete. Wenn der Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 6 ATSG aus einer (allfälligen) teilweisen Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf einen Rentenanspruch ableiten will, blendet er den letzten Satz dieser Bestimmung aus. Dieser schreibt vor, dass bei langer Dauer der Arbeitsunfähigkeit auch zumutbare Tätigkeiten in einem anderen Beruf zu berücksichtigen sind. In concreto vermag der Versicherte in einer angepassten Verweistätigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (E. 2.1 Abs. 2 oben). Im Übrigen erschöpfen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers in unzulässiger appellatorischer Kritik (E. 1 hiervor) an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung (oben E. 2.1 Abs. 2).

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 4

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.